

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel

Version 07.2021 (CHE)

1 Geltungsbereich und Definitionen	9.3 Vergütungsspesen Dritter
1.1 Geltungsbereich	9.4 Zahlungsverzug
1.2 Definitionen	9.5 Steuern
2 Der Vertragspartner	10 Rückbelastungen und Betrugsüberwachung
2.1 Identifizierung des Vertragspartners	10.1 Rückbelastungen («Chargebacks»)
2.2 Anschluss von Verkaufsstellen und Webshops	10.2 Rückbelastungsgründe im Präsenzggeschäft (Kartenakzeptanz)
2.3 Branchenzugehörigkeit (Merchant Category Code, MCC)	10.3 Rückbelastungsgründe im Distanzgeschäft
2.4 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners	10.4 Betrugsüberwachung («Fraud Monitoring»)
3 Infrastruktur des Vertragspartners	10.5 Einhaltung der Limiten
3.1 Allgemeines	11 Funktionsstörungen und Ausweichverfahren
3.2 Pflichten des Vertragspartners	11.1 Allgemeines
(Allgemeine Sorgfaltspflichten – Pflichten betreffend Hardware-Terminals – Pflichten betreffend virtuellen Terminals – Informationspflicht/Auskunftsrecht – Transaktionsrouting durch Dritte – Akzeptanz durch mehrere Acquirer – Verwendung von Produktelogos)	11.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals (Kartenakzeptanz)
4 Autorisations- und Abrechnungssystem von Worldline	11.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte (Kartenakzeptanz)
4.1 Allgemeines	12 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation (Kartenakzeptanz)
4.2 Autorisation	13 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (Kartenakzeptanz)
4.3 Transaktionsverarbeitung und Abrechnung	14 Datenschutz
4.4 Web Service «myPortal»	14.1 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
5 Akzeptanz	14.2 Datensicherheitsstandard PCI DSS
5.1 Pflichten des Vertragspartners	15 Haftung
(Generelle Pflichten – Spezielle Pflichten für Alipay Akzeptanz)	16 Benachrichtigungen
5.2 Ausschluss der Akzeptanz	17 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren
5.3 Akzeptanz im Präsenzggeschäft	18 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung
5.4 Akzeptanz im Distanzgeschäft	18.1 Inkrafttreten
(Allgemeines – Secure E-Commerce im Webshop – E-Commerce im Webshop – Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Fax)	18.2 Dauer
5.5 Abwicklung von Gutschriften («Credits»)	18.3 Ordentliche Kündigung
6 Belege	18.4 Ausserordentliche Kündigung
6.1 Allgemeines	18.5 Automatische Vertragsauflösung
6.2 Übergabe an den Karteninhaber/TWINT-Nutzer	18.6 Folgen der Vertragsbeendigung
6.3 Aufbewahrungspflicht	19 Vertraulichkeit
7 Transaktionseinlieferung	20 Schlussbestimmungen
7.1 Einlieferungsfristen	20.1 Weisungsrecht von Worldline
7.2 Einlieferungswährung	20.2 Vermittlungstätigkeit von Worldline
7.3 Nacherfassung (Kartenakzeptanz)	20.3 Abtretungsverbot
8 Vergütung	20.4 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften
8.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners	20.5 Rechtsverzicht
8.2 Konto für den Empfang der Vergütungen	20.6 Salvatorische Klausel
8.3 Vergütungswährung	20.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
8.4 Vergütungsanzeige	
9 Gebühren	
9.1 Allgemeines	
9.2 Interchange-Gebühren	

1 Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für die zwischen dem Vertragspartner und Worldline Schweiz AG (nachstehend «Worldline») in den Modulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel, z.B. «Akzeptanz am Verkaufspunkt» oder «Akzeptanz für Secure E-Commerce und Mail-/Phone-Order» (nachstehend einzeln «Vertragsmodul» oder gemeinsam «Vertragsmodule»), vereinbarten Produkte und Dienstleistungen.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Vertragsmodule. Die vereinbarten Vertragsmodule bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Vertragspartner und Worldline abgeschlossenen «Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen» (nachstehend «Rahmenvereinbarung»).

1.2 Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen entsprechen der Verwendung der jeweiligen Begriffe in diesen AGB.

Acquirer (Worldline)	Ein Acquirer ermöglicht seinen Vertragspartnern, Zahlkarten oder andere Zahlssysteme, z.B. TWINT, im Präsenzggeschäft oder im Distanzgeschäft als bargeldlose Zahlungsmittel zu akzeptieren und stellt die Verarbeitung der dadurch generierten Transaktionen sicher. Dazu verfügt er über die Autorisation des entsprechenden Lizenzgebers .
----------------------	---

Alipay Plattform	Alipay.com Co Ltd. (nachstehend «Alipay») betreibt eine internationale E-Payment-Plattform. Die zwischen Alipay und Worldline etablierte Kooperation ermöglicht dem Vertragspartner die Akzeptanz bargeldloser Zahlungen durch Alipay Nutzer.
------------------	---

Autorisation	Im Rahmen der Autorisation wird durch den Karten-/TWINT-Herausgeber geprüft, ob eine Karte/TWINT-Nutzer-App gültig bzw. nicht gesperrt ist und der Transaktionsbetrag innerhalb der festgelegten Limite liegt.
--------------	--

Debitkarte	Karte für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit sofortiger Belastung des Kontos des Karteninhabers (z.B. V PAY, Maestro).
------------	--

Distanzgeschäft	Transaktionen ohne physische Anwesenheit des Karteninhabers/TWINT-Nutzers und der Karte/TWINT-Nutzer-App am Verkaufspunkt. Sie werden insbesondere via Internet, Telefon, Fax oder Brief abgewickelt.
-----------------	--

Elektronische Abwicklung	Abwicklung und Einlieferung einer Transaktion unter Inanspruchnahme eines Hardware- oder virtuellen Terminals und elektronischer Übermittlung ans System .
--------------------------	---

EMV (EMV-Karte, EMV-Chip, EMV-Terminal)	Spezifikation für Karten , die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind sowie die zugehörigen Chipkartenlesegeräte (z.B. POS-Terminals, Billettautomaten, Geldautomaten, Tankautomaten). Als EMV-Transaktionen gelten Zahlungen, bei deren Verarbeitung die Kartendaten elektronisch an einem EMV-Terminal aus dem Prozessorchip der Karte gelesen werden.
Gutschrift («Credit»)	Ganze oder teilweise Rückvergütung einer Transaktion an den ursprünglich belasteten Karteninhaber/TWINT-Nutzer .
Infrastruktur	Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Einrichtungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungen mittels elektronischer Abwicklung , namentlich Hardware- oder virtuelle Terminals inkl. Peripheriegeräte wie Kassen und Telekommunikationsanlagen, Router, Server etc.
Karten	Oberbegriff für Zahlkarten, die der bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen dienen, namentlich Kredit-/Debitkarten .
Kartenherausgeber («Issuer»)	Vom Lizenzgeber zur Herausgabe von Karten an Karteninhaber autorisiertes Unternehmen.
Karteninhaber	Kunde, der vom Vertragspartner angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft und diese bargeldlos, mittels Karte , bezahlt (Transaktion).
Kartenorganisation	Lizenzgeber (wie Visa International, Mastercard International) für die Herausgabe (Issuing) und die Akzeptanz (Acquiring) von Karten und bargeldloser Zahlungsmittel.
Kartenprüfnummer	Auf der Kreditkarte aufgedruckte Ziffernfolge (z.B. Visa [CVV2], Mastercard [CVC2]), die im Distanzgeschäft als zusätzliches Sicherheitsmerkmal dient.
Kontaktlos (Kontaktlos-Karte, Kontaktlos-Leser, Kontaktlos-Transaktion)	Abwicklung von Transaktionen mittels Nutzung der «Nahfeldkommunikation» (NFC), eines internationalen Standards für die Übertragung von Daten via Funktechnik. Dazu werden ein Terminal mit Kontaktlos-Leser und eine Karte mit NFC-fähigem Chip benötigt, z.B. eine Visa mit «PayWave»- oder eine Mastercard mit «PayPass»-Funktion. Das Lesen der Chip-Daten erfolgt, indem die Karte an den Kontaktlos-Leser gehalten wird.
Kreditkarte	Karte für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit nachträglicher Belastung des Karteninhabers (z.B. Visa, Mastercard, Diners Club/Discover, UnionPay, JCB).
Merchant Category Code (MCC)	Von den Lizenzgebern vorgegebenes Raster, das dem Acquirer die Zuteilung der geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu einer oder mehreren Branchenkategorien ermöglicht.
mPOS-Terminal	Mobiler Kartenleser, der mittels eines kompatiblen mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone oder Tablet) und einer App betrieben wird.
Payment Service Provider (PSP)	Ein PSP bietet Payment-Lösungen an, z.B. eine Applikation (virtuelles Terminal), welche die Akzeptanz elektronischer Zahlungsmittel im Webshop ermöglicht.
PCI-Standards	Vom PCI SSC (Payment Card Industry Security Standards Council) festgelegte Sicherheitsstandards für die Zahlkartenindustrie, deren Anwendung von den Lizenzgebern zwingend vorgeschrieben wird. Weitere Informationen finden sich auf pcisecuritystandards.org .
PCI DSS	Der Datensicherheitsstandard PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) ist ein PCI-Standard , der insbesondere die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen durch Unternehmen zum Ziel hat.
PIN (Persönliche Identifikationsnummer)	Persönliche Zahlenkombination, die den Karteninhaber als legitimen Benutzer einer Karte authentifiziert.
Präsenzgeschäft	Transaktionen mit physischer Anwesenheit des Karteninhabers/TWINT-Nutzers und der Karte/TWINT-Nutzer-App am Verkaufspunkt (Point of Sale).

QR-Code	2D-Strichcode, der vom Vertragspartner im Rahmen der Transaktionsabwicklung generiert und vom TWINT-Nutzer mithilfe der TWINT-Nutzer-App gelesen und zur Zahlungsabwicklung genutzt wird.
Rückbelastung («Chargeback»)	Rückabwicklung einer vom Vertragspartner eingelieferten Transaktion oder einer bereits erfolgten Vergütung, aufgrund einer berechtigten Beanstandung der Transaktion durch den Karteninhaber/TWINT-Nutzer oder den entsprechenden Herausgeber. Der Vergütungsanspruch des Vertragspartners wird hinfällig.
System	Das von Worldline betriebene elektronische Autorisations- und Abrechnungssystem für die Verarbeitung von Transaktionen . Dazu gehört auch die Dienstleistung «myPortal» gemäss Ziffer 4.4.
Terminal (Hardware- oder virtuelles Terminal)	Hardware-Terminals sind stationäre oder mobile Geräte zur Abwicklung von Transaktionen . Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu anderen Peripheriegeräten (Kassensysteme, Hotelreservationssysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet. Virtuelle Terminals sind Applikationen, die die Abwicklung von Transaktionen im Distanzgeschäft ermöglichen. Üblicherweise werden Software-Terminals von Payment Service Providern (auch Worldline) betrieben und verkauft.
Transaktion	Bargeldloser Zahlungsvorgang, im Rahmen der Karten- oder TWINT-Akzeptanz, durchgeführt vom Vertragspartner mittels elektronischer Abwicklung , mit anschließender Verarbeitung der Transaktionsdaten durch das System von Worldline.
Transaktionsbeleg	Mittels Terminal oder im Webshop generierte physische oder elektronische Bestätigung für die Abwicklung einer Transaktion .
TWINT	Ein System für bargeldloses Zahlen. Es ermöglicht dem Vertragspartner die Abwicklung von Zahlungen mittels Nutzung mobiler Technologien. Konkret verwendet der TWINT-Nutzer für die Abwicklung der Zahlung am Terminal oder online die TWINT-Nutzer-App auf seinem Smartphone.
TWINT-Herausgeber («Issuer»)	Vom TWINT-Lizenzgeber zur Herausgabe der TWINT-Nutzer-App autorisierte Finanzinstitute.
TWINT-Nutzer	Bei einem Finanzinstitut registrierter Teilnehmer, der vom Vertragspartner angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft und diese bargeldlos, mittels TWINT, bezahlt (Transaktion).
TWINT-Nutzer-App	Die dem TWINT-Nutzer vom TWINT-Herausgeber für die Abwicklung von Zahlungen mit TWINT zur Verfügung gestellte Applikation.
TWINT-Sicherheitsmerkmale	In der von Worldline an den TWINT-Nutzer übermittelten elektronischen Zahlungsbestätigung enthaltene animierte Bestandteile.
Zahlungsbestätigung	Von Worldline generierter elektronischer Beleg, der dem TWINT-Nutzer nach jeder Transaktion direkt in die TWINT-Nutzer-App übermittelt wird.

2 Der Vertragspartner

2.1 Identifizierung des Vertragspartners

Worldline ist verpflichtet, den Vertragspartner und dessen rechtsverbindliche Vertreter zu identifizieren sowie die geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu erfassen und der korrekten Branchenkategorie (MCC) zuzuordnen. Zu diesem Zweck reicht der Vertragspartner Kopien der in der Rahmenvereinbarung bezeichneten Dokumente sowie, fallbezogen, aller weiteren erforderlichen Dokumente bei Worldline ein.

2.2 Anschluss von Verkaufsstellen und Webshops

Verkaufsstellen und Webshops des Vertragspartners können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an die Rahmenvereinbarung angeschlossen werden. Der spätere Anschluss von Verkaufsstellen und Webshops muss separat zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

2.3 Branchenzugehörigkeit (Merchant Category Code, MCC)

Der Vertragspartner ist in den in den Vertragsmodulen aufgeführten Branchenkategorien tätig und verkauft an Karteninhaber/TWINT-Nutzer Waren und/oder erbringt Dienstleistungen, die ausschliesslich diesen Branchenkategorien zugeordnet werden. Pro Branchenkategorie ist der Abschluss eines separaten Vertragsmoduls erforderlich.

2.4 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Im Falle von Änderungen seitens des Vertragspartners (z.B. bezüglich Rechtsform, ausgeübter Geschäftstätigkeit, Adresse, Kontoverbindung, rechtsverbindlichen Vertretern, Verkaufsstellen oder Infrastruktur), hat der Vertragspartner Worldline unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Worldline ist berechtigt, dem Vertragspartner den durch Änderungen entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

Bei einer wesentlichen Änderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Vertragspartners, ist dieser verpflichtet, Worldline mindestens einen Monat im Voraus schriftlich darüber zu informieren. Worldline ist in diesem Fall berechtigt, eine Aktualisierung der Identifizierung des Vertragspartners, gemäss Ziffer 2.1, zu verlangen. Ergeben sich daraus für Worldline erhöhte Risiken, ist diese berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Solange Worldline über eine Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann diese alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

Falls in Bezug auf die Bonität des Vertragspartners erhebliche Verschlechterungen eintreten (z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), hat der Vertragspartner Worldline unverzüglich zu informieren. Worldline ist nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen wie eine Anpassung der Vergütungsfristen, den Rückbehalt von Vergütungen oder das Einverlangen von geeigneten Sicherheiten zu treffen. Der Vertragspartner wird unverzüglich über die ergriffenen Massnahmen unterrichtet.

Worldline ist berechtigt, im Rahmen des Risikomanagements die geschäftlichen Aktivitäten (Produkte und Dienstleistungen) und die finanzielle Lage des Vertragspartners zu prüfen. Der Vertragspartner stellt Worldline die dazu erforderlichen Informationen (inklusive Jahresrechnungen) auf Anfrage hin innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung.

3 Infrastruktur des Vertragspartners

3.1 Allgemeines

Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die elektronische Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen geeigneten Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, insbesondere die Einhaltung des PCI DSS gemäss Ziffer 14.2, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Dies gilt auch für Anpassungen der Infrastruktur infolge von Systemanpassungen seitens Worldline gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3.

Für die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen dürfen nur Hardware- und/oder virtuelle Terminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI-Standard sowie den Vorgaben der Lizenzgeber zertifiziert worden sind. Für Hardware-Terminals ist eine EMV-Zertifizierung zwingend. Zusätzlich benötigen zertifizierte Terminals eine Abnahme durch einen oder mehrere Acquirer, entsprechend den länderspezifischen Vorgaben des zuständigen Gremiums.

Die manuelle Abwicklung von Transaktionen ist nur in Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen der Ausweichverfahren gemäss Ziffer 10, zulässig.

3.2 Pflichten des Vertragspartners

3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind und die Terminals vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Massnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.

3.2.2 Pflichten betreffend Hardware-Terminals

Der Vertragspartner hat sämtliche Hardware-Terminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber/TWINT-Nutzer direkten Zugang zum Terminal hat (insbesondere zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe der PIN nicht beobachtet werden kann.

3.2.3 Pflichten betreffend virtuellen Terminals

Der Vertragspartner hat die Infrastruktur, mit der die virtuellen Terminals betrieben werden, insbesondere die Rechner (inklusive aller dazugehöriger Netzwerkelemente) sowie die Datenträger (v.a. Kartennummern, Verfalldaten oder Transaktionsdaten), mit aller Sorgfalt zu schützen.

3.2.4 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Auf Verlangen von Worldline hat der Vertragspartner Worldline schriftlich mitzuteilen, welche Terminals produktiv im Einsatz sind. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner Worldline, diese Information auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird Worldline dabei entsprechend unterstützen.

Der Vertragspartner wird Worldline jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware-Terminals respektive seinem Webshop, insbesondere die Stilllegung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes respektive der URL, unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.2.5 Transaktionsrouting durch Dritte

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit nach PCI DSS zertifizierten Dritten (wie Payment Service Provider, Netzwerkbetreiber) einzugehen, welche die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an Worldline einliefern. Eine Anerkennung solcher Dritten wird Worldline nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Dritten entstehen, insbesondere für Aufschaltung, Gebühren, Verzögerungen und Fehler, sind vom Vertragspartner zu tragen. Worldline ist berechtigt, solche Kosten und Gebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.

Der Vertragspartner hat Worldline über Anpassungen im Zusammenhang mit dem Transaktionsrouting durch Dritte sowie einen Wechsel dieses Dritten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Worldline ist berechtigt, aus wichtigen Gründen solche Anpassungen oder Wechsel zu verweigern.

3.2.6 Akzeptanz durch mehrere Acquirer

Bei gleichzeitigem Bezug von Acquirer Dienstleistungen durch den Vertragspartner von mehreren Anbietern, muss die Trennung zwischen den dem jeweiligen Acquirer zuzurechnenden Transaktionsdaten jederzeit gewährleistet sein. Die Kooperation mit Dritt-Acquirern darf die Abwicklung und Sicherheit der von Worldline zu verarbeitenden Transaktionen in keiner Weise beeinträchtigen.

3.2.7 Verwendung von Produktelogs

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Worldline erhaltenen Produktelogs gut sichtbar zu präsentieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem, für von ihm erstellte Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (z.B. im Internet) die schriftliche Zustimmung von Worldline einzuholen, sofern darin Logos von Worldline verwendet werden oder Worldline namentlich erwähnt wird.

4 Autorisations- und Abrechnungssystem von Worldline

4.1 Allgemeines

Worldline betreibt und betreut das System in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems. Worldline kann diesbezüglich keine Gewährleistung abgeben. Worldline ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint.

Worldline behält sich vor, das System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von Worldline, auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist ausserdem verpflichtet, von Worldline und den System- sowie den Infrastrukturlieferanten oder Terminalherstellern vorgenommene Änderungen und Ergänzungen, insbesondere zwecks Erhöhung der Sicherheitsstandards, zu übernehmen.

4.2 Autorisation

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei Worldline für jede Form der Akzeptanz eine Autorisation mittels eines von Worldline vorgegebenen Verfahrens einzuholen. Vorbehalten sind von Worldline ausdrücklich zugelassene Ausnahmen (z.B. kontaktlose Kartenakzeptanz mittels Offline-Transaktionen).

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Autorisationsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob eine Karte/TWINT-Nutzer-App nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner deshalb keinen Anspruch auf Vergütung der Transaktion durch Worldline ein.

4.3 Transaktionsverarbeitung und Abrechnung

Die vom Vertragspartner eingeleiteten Transaktionen werden durch das System verarbeitet und abgerechnet. Die daraus resultierenden Vergütungsansprüche werden dem Vertragspartner gutgeschrieben und die

Bank von Worldline wird angewiesen, den fälligen Betrag an das Finanzinstitut des Vertragspartners zu überweisen.

4.4 Web Service «myPortal»

Der Web Service «myPortal» (nachstehend «Web Service») umfasst die elektronische Bereitstellung der Vergütungsanzeigen sowie Transaktions- und Terminalinformationen wie auch Reports und Self-Service Funktionen, im Zusammenhang mit der Akzeptanz von bargeldlosen Zahlungsmitteln.

Der Vertragspartner definiert gegenüber Worldline, welche Personen Zugriffsrechte auf den Administrationsbereich der myPortal Plattform erhalten sollen. Die von Worldline bereit gestellten personalisierten Logindaten (nachstehend «Logindaten») berechtigen diese zur Vornahme von Änderungen betreffend Leistungsumfang und Konfiguration im Namen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmässig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber Worldline identifiziert, gilt als durch den Vertragspartner zur Nutzung der myPortal Plattform legitimiert. Worldline überprüft nur die Logindaten; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Vertragspartner die Logindaten unverzüglich durch Worldline (Kontakte unter [Worldline.com/merchant-services/contacts](https://www.worldline.com/merchant-services/contacts)) sperren zu lassen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

Der Vertragspartner kann während mindestens 6 Monaten auf die auf der myPortal Plattform gespeicherten Daten zurückgreifen. Worldline übernimmt jedoch keine Gewährleistung bezüglich der Authentizität und Unveränderbarkeit der Daten beim Herunterladen, Aufzeichnen und Aufbewahren durch den Vertragspartner.

5 Akzeptanz

5.1 Pflichten des Vertragspartners

5.1.1 Generelle Pflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Karten der vereinbarten Kartenbrands und der vereinbarten Kartenarten (Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte) sowie TWINT betragsunabhängig als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz in jedem Fall,

- eine Transaktion nicht auf verschiedene Karten oder in mehrere Teilbeträge für dieselbe Karte aufzuteilen; es sei denn
 - es handelt sich bei der ersten Zahlung um eine Anzahlung und bei der zweiten um die Restzahlung für eine Dienstleistung oder Ware, welche zu einem späteren Zeitpunkt erbracht bzw. geliefert wird,
 - es handelt sich um eine Ratenzahlung, dessen Laufzeit und einzelne Ratenzahlungsbeträge zwischen Händler und Karteninhaber schriftlich vereinbart ist,
 - der Karteninhaber bezahlt einen Teil des Totalbetrages per Karte und den restlichen Kaufbetrag in anderer Form (z. B. Bargeld oder Scheck).
- Die Karte/TWINT gegenüber anderen Zahlungsmitteln nicht zu benachteiligen, insbesondere, keinen Zuschlag für die Zahlung mit Karte/TWINT zu verlangen und Karteninhabern/TWINT-Nutzern keinen Rabatt zu gewähren, wenn sie zugunsten anderer Zahlungsmittel auf die Zahlung mit Karte/TWINT verzichten;
- keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte/Zahlung mit TWINT vorzunehmen; für Bargeldauszahlungen (Cash Advance, Purchase with Cash Back) bedarf es (wo verfügbar) einer Zusatzvereinbarung;
- die Karte/TWINT für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber/TWINT-Nutzer über eine spätere Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) informiert wird;
- keine Daten auf einem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern oder zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
- die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Karten/TWINT zu ergreifen und einen Missbrauchsverdacht Worldline sofort zu melden.

5.1.2 Spezielle Pflichten für Alipay Akzeptanz

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz von Alipay, folgende Marketingdaten an Worldline zu liefern:

- Vertragspartner ID;
- Business-Kategorie (Food, Shopping, Services, Other);
- Name, Adresse und Öffnungszeiten jedes Verkaufspunkts;

- Beschreibung der Verkaufspunkte.

Diese ermöglichen die Bewerbung der geschäftlichen Aktivität des Vertragspartners auf der Alipay Plattform und sind Voraussetzung für die Akzeptanz von Alipay.

5.2 Ausschluss der Akzeptanz

Der Vertragspartner darf die Karte/TWINT nicht akzeptieren für

- Transaktionen bei welchen die Waren und/oder Dienstleistungen nicht vom Vertragspartner, sondern von einem Dritten angeboten respektive erbracht werden (Sub-Acquiring Verbot);
- Transaktionen, die nicht den vereinbarten Branchenkategorien entsprechen; die Abwicklung von Transaktionen ausserhalb der in den Vertragsmodulen vereinbarten Branchenkategorien bedarf des Abschlusses eines zusätzlichen Vertragsmoduls;
- Transaktionen, die in seinem Land, am Empfangsort und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber/TWINT-Nutzer anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der Vertragspartner nicht verfügt;
- Transaktionen, die den Branchenkategorien «Adult Entertainment» (Pornographie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung), Tabak, Pharma, Spiel und Wette oder Auktionen zugeordnet werden; für die Abwicklung von Transaktionen dieser Branchenkategorien bedarf es einer Zusatzvereinbarung;
- Transaktionen, die dem Laden anderer Zahlungsmittel (z.B. Prepaid-Karten, Gutscheinkarten oder E-Wallet-Lösungen) dienen; für die Abwicklung dieser Transaktionen bedarf es einer Zusatzvereinbarung.

5.3 Akzeptanz im Präsenzgeschäft

Bei elektronischer Abwicklung mittels Hardware-Terminal hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass das Lesen der Kartendaten und eine allenfalls notwendige Eingabe der PIN respektive das Scannen des QR-Codes persönlich durch den Karteninhaber respektive den TWINT-Nutzer – ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner oder durch Dritte – am Terminal vorgenommen werden kann.

Für die Kartenakzeptanz gilt:

Falls das Terminal keine PIN-Eingabe verlangt, muss der vom Terminal erstellte Beleg in jedem Fall durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftszeile unterzeichnet werden. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals erfolgt die Unterschrift durch den Karteninhaber direkt auf dem Bildschirm des mobilen Endgerätes. Für UnionPay Transaktionen gilt: Die Eingabe der PIN, bzw. einer sechsstelligen Zahlenkombination ist für jede Transaktion notwendig. Zusätzlich muss jeder Beleg vom Karteninhaber unterzeichnet werden. Bei kontaktlos-Transaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Hardware-Terminal gesteuert. Lassen es die auf der Karte und/oder dem Hardware-Terminal abgespeicherten Sicherheitsparameter zu, ist weder die Eingabe der PIN, noch eine Unterschrift erforderlich. Andernfalls wird der Karteninhaber zur Eingabe der PIN oder zur Unterzeichnung des vom Terminal erstellten Beleges aufgefordert.

Wird für die Kartenakzeptanz die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern diese

- innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
- nicht erkennbar gefälscht ist;
- sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist; und
- vom Karteninhaber unterzeichnet ist.

Der Vertragspartner hat bei Transaktionen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen, dass

- der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt;
- die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm (bei mPOS-Terminals) mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt; und
- die letzten vier Ziffern der Kartenummer identisch sind mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Beleg.

Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) zu überprüfen und auf dem Beleg zu vermerken, dass Ausweis- und Kartendaten verglichen und überprüft worden sind. Bei mPOS-Terminals ist dieser Vermerk zusammen mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions-ID aufzubewahren. Bei gewissen UnionPay Karten sind der Name des Karteninhabers und das Verfalldatum nicht auf der Karte aufgeführt. In diesen Fällen entfällt die Prüfungspflicht des Vertragspartners bezüglich der Gültigkeitsdauer der Karte und dem Identitätsnachweis des Karteninhabers.

Hat ein Karteninhaber die PIN vergessen oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben zu, darf die Karte nicht gemäss den Ausweichverfahren nach Ziffern 11.2 und 11.3 akzeptiert werden.

5.4 Akzeptanz im Distanzgeschäft

5.4.1 Allgemeines

Bei Transaktionsabwicklung im Distanzgeschäft hat der Vertragspartner in jedem Fall den Namen, den Vornamen und die Wohnadresse des Karteninhabers/TWINT-Nutzers sowie, im Falle der Kartenakzeptanz, die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte einzuholen und die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen; insbesondere dann, wenn Wohn- und Lieferadresse voneinander abweichen. Die im Webshop oder der App verwendete Firmenbezeichnung hat der Vertragspartner auf allen dem Karteninhaber/TWINT-Nutzer übermittelten Informationen (z.B. Bestell-, Liefer-, Transaktionsbestätigung, Rechnung) anzugeben.

5.4.2 Secure E-Commerce im Webshop (3-D Secure Verfahren, Kartenakzeptanz)

Durch das Authentisieren des Karteninhabers im Rahmen von «Secure E-Commerce»-Transaktionen, kann der Vertragspartner das Risiko von betrügerischen und vom Karteninhaber nachträglich bestrittenen Transaktionen vermindern. Zu diesem Zweck wird im Webshop des Vertragspartners ein virtuelles Terminal mit Merchant Plug-In (nachstehend «MPI») integriert. Dieses virtuelle Terminal kann von Worldline oder einem anderen nach PCI DSS zertifizierten Payment Service Provider bezogen werden. Das MPI ist Voraussetzung dafür, dass Transaktionen nach den 3-D Secure Standards der Lizenzgeber (z.B. «Verified by Visa», «Mastercard SecureCode» oder «ProtectBuy») abgewickelt werden können. Das MPI baut während der Transaktion eine verschlüsselte Verbindung zum Server des Kartenherausgebers auf und verifiziert das Passwort des Karteninhabers für Secure E-Commerce-Transaktionen und ermöglicht so die Authentifizierung und anschließende Autorisation der Transaktion durch den Kartenherausgeber.

E-Commerce-Transaktionen, die ohne MPI erfolgen (z.B. manuelle Eingabe der Kartendaten am virtuellen Terminal), sind nur in Ausnahmefällen zulässig und führen zu einem erhöhten Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

5.4.3 E-Commerce im Webshop (TWINT-Akzeptanz)

Damit die Transaktion abgewickelt werden kann, wird im Rahmen des Check-out-Prozesses ein entsprechender QR-Code generiert und dem TWINT-Nutzer angezeigt. Dieser scannt den QR-Code und initiiert die elektronische Abwicklung der Transaktion. In den Fällen, in denen kein QR-Code angezeigt und gescannt werden kann, wird eine alternative Methode angeboten, die eine Initiierung der TWINT-Zahlung ermöglicht.

Falls TWINT vom TWINT-Nutzer als Zahlungsmittel zum vereinfachten Bezahlen hinterlegt wird (sog. User on File-Verfahren (UoF)), muss der Vertragspartner sicherstellen, dass:

- die TWINT-Nutzer im User Account des Vertragspartners jederzeit die Möglichkeit haben, die bestehende TWINT Registration zu löschen und eine neue vorzunehmen;
- wiederkehrende Transaktionen, basierend auf einem Abonnements-Abschluss, als solche gekennzeichnet werden;
- die TWINT-Nutzer bei periodischen UoF Belastungen, die länger als 6 Monate auseinanderliegen, mindestens 7 Tage im Voraus über die Belastung informiert werden;
- die TWINT-Nutzer bei einer Abonnementsverlängerung spätestens eine Woche vor Ablauf der Kündigungsfrist über die Verlängerung informiert werden;
- die Implementierungsvorgaben unter twint.ch/content/uploads/2020/12/DE.pdf eingesehen und umgesetzt wurden;
- die für die Zahlung notwendigen Schlüssel (Credentials), welche für die Kennzeichnung der Transaktion benutzt werden, unter Einhaltung der für PCI DSS geltenden Vorschriften gehandhabt werden;
- der Vertragspartner während dem Registrierungsprozess Informationen zur eindeutigen Identifikation des Nutzers zu Verfügung stellt;
- der vom Vertragspartner beauftragte Payment Service Provider oder der Vertragspartner, den privaten kryptografischen Schlüssel des Vertragspartners direkt auf einem Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) erzeugt und durch einen zusätzlichen, im HSM gehaltenen privaten kryptografischen Schlüssel verschlüsselt;
- der vom Vertragspartner beauftragte Payment Service Provider für jede Transaktion überprüft, ob das in diesen Transaktionen vorgelegte Zertifikat vom rechtmässigen Vertragspartner stammt (der rechtmässige Vertragspartner ist derjenige für den das Zertifikat ausgestellt wurde).

Worldline kann alle Rückbelastungen von TWINT-UoF Transaktionen, die aufgrund einer Beanstandung durch den TWINT-Nutzer oder -herausgeber eingehen, umgehend dem Vertragspartner zurückbelasten und mit den auszahlenden Vergütungen verrechnen.

5.4.4 Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Fax (Mail-/Phone-Order)

Die Akzeptanz von Karten/TWINT mittels «Mail-/Phone-Order» ist unterschiedlich geregelt.

Für die Kartenakzeptanz gilt:

Die Akzeptanz bedingt den Einsatz eines zertifizierten virtuellen Terminals. Nach erfolgreicher Transaktion hat der Vertragspartner alle manuell aufgenommenen Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer) zu vernichten.

Mail-/Phone-Order Transaktionen erfolgen ohne MPI und 3-D Secure Verfahren. Es besteht daher in jedem Fall ein erhöhtes Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

Für die TWINT-Akzeptanz gilt:

Mail-/Phone-Order Transaktionen können auf zwei verschiedenen Arten durchgeführt werden:

- Einsatz eines zertifizierten virtuellen Terminals;
- der Vertragspartner übermittelt dem TWINT-Nutzer den für die Transaktion benötigten QR-Code.

5.5 Abwicklung von Gutschriften («Credits»)

Eine Gutschrift darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten. Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, eine Rückvergütung anders als nachfolgend beschrieben abzuwickeln (z.B. mittels Bargeld oder Überweisung). Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist Worldline berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung oder Verrechnung der bereits abgerechneten bzw. vergüteten Transaktion zu verlangen.

Für die Kartenakzeptanz gilt:

Soll dem Karteninhaber eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Bei elektronischer Abwicklung ist eine Gutschriftstransaktion auszulösen und die entsprechende Gutschriftsanzeige auszudrucken.

Für die TWINT-Akzeptanz und für mPOS-Terminals gilt:

Soll eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eine nachträgliche Gutschrift resp. Teilgutschrift einer Transaktion bei Worldline zu beantragen.

Für Alipay-Akzeptanz gilt:

Alipay ermöglicht die technische Abwicklung von Gutschriften, die innerhalb der Zeitspanne von 365 Tagen liegen. Nach Beendigung dieser Frist ist eine Gutschrift nicht mehr möglich. Der Vertragspartner hat mittels Bereitstellung von entsprechenden Kundendienst Servicebestimmungen oder durch eine geeignete schriftliche Mitteilung sicherzustellen, dass der Alipay Nutzer zum Zeitpunkt der Transaktion über die 365-Tage-Gutschriftsfrist informiert wird.

6 Belege

6.1 Allgemeines

Die Missachtung der Pflichten gemäss Ziffern 6.2 und 6.3 führt zu einem erhöhten Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10.

6.2 Übergabe an den Karteninhaber/TWINT-Nutzer

Im Präsenzgeschäft verbleibt das Original des vom Terminal ausgedruckten Belegs beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kundenbeleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber/TWINT-Nutzer aus. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals wird dem Karteninhaber der Beleg auf Wunsch per E-Mail übermittelt.

Im Distanzgeschäft stellt der Vertragspartner dem Karteninhaber/TWINT-Nutzer eine schriftlich nachweisbare Bestätigung der Transaktion zu.

6.3 Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Papierbelege und Kopien der elektronischen Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und -unterlagen mindestens während 36 Monaten ab dem Datum der Transaktion an einem sicheren Ort auf.

Elektronische Daten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der entsprechenden von Worldline erlassenen Weisungen (gemäss Ziffer 14.2).

7 Transaktionseinlieferung

7.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden an Worldline einzuliefern.

Für Transaktionen, die später als gemäss der vorstehenden Bestimmung im System von Worldline eingehen, behält sich Worldline vor, dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu gewähren oder eine bereits geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

Im Distanzgeschäft (Secure E-Commerce, Mail-/Phone-Order) ist der Vertragspartner auch dann verpflichtet, die Transaktionen innerhalb von

48 Stunden einzuliefern, wenn er die betreffende Ware nicht unmittelbar versenden/ausliefern bzw. die Dienstleistung nicht sofort erbringen kann. Der Datentransfer von der Infrastruktur des Vertragspartners zum von Worldline betriebenen System erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners, unabhängig davon, ob dieser durch den Vertragspartner oder durch von ihm beizugezogene Dritte erfolgt.

7.2 Einlieferungswährung

Der Vertragspartner hat die Transaktionen in den im Vertragsmodul vereinbarten Währungen einzuliefern.

7.3 Nacherfassung (Kartenakzeptanz)

Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäss Ziffer 7.1 beachtet hat, ist eine manuelle Nacherfassung von verlorenen, fehlerhaft oder unvollständig eingeleferteten Transaktionen in den Fällen möglich, in denen eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder -verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z.B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) sind davon ausgenommen.

Die Nacherfassung von Transaktionen, die später als 60 Tage (Debitkarten) bzw. 180 Tage (Kreditkarten) eingelefert werden, ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Transaktionen, deren Daten nicht im System von Worldline eingegangen sind.

8 Vergütung

8.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

Worldline vergütet dem Vertragspartner die eingeleferteten Transaktionen – unter Abzug der vereinbarten Gebühren und unter Vorbehalt einer nachträglichen Rückbelastung – in der vereinbarten Vergütungsfrequenz. Die Details der Abrechnung werden auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen.

An den Bankfeiertagen werden seitens Worldline keine Auszahlungen verarbeitet. Der Vertragspartner akzeptiert die daraus resultierenden Verzögerungen hinsichtlich der Vergütung. Weitere länderspezifische oder regionale Feiertage können zu zusätzlichen Verzögerungen führen.

8.2 Konto für den Empfang der Vergütungen

Für den Empfang der Vergütungen hat der Vertragspartner ein auf das Unternehmen oder den Inhaber lautendes Konto bei einem Finanzinstitut zu führen. Für die ordnungsgemässe Bearbeitung werden IBAN und BIC des entsprechenden Kontos benötigt.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtiger oder ungenügender Angabe der Kontodaten, Zahlungen entweder nicht ausgeführt werden oder an einen anderen Empfänger gelangen können. Sämtliche Kosten und Gebühren für Nachforschungen oder andere damit verbundene Aufwendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Worldline wird dem Vertragspartner Vergütungen aus den Vertragsmodulen in Form einer Sammelzahlung überweisen. Sollte der Vertragspartner Überweisungen je Kartenbrand wünschen, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

8.3 Vergütungswährung

Die Vergütung an den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen Lokalwährung. Wünscht der Vertragspartner die Vergütung in einer anderen Währung, so wird die vom Vertragspartner eingelefertete Währung via CHF in die gewünschte Auszahlungswährung umgerechnet. Dabei kommen die von Worldline vorgegebenen Fremdwährungsumrechnungskurse zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert die von Worldline angewandten Umrechnungskurse.

8.4 Vergütungsanzeige

Die Bereitstellung der Vergütungsanzeige durch Worldline erfolgt in der im Vertragsmodul vereinbarten Form. Die Vergütungsanzeige wird in jedem Fall im Web Service «myPortal» bereit gestellt.

Einwendungen gegen die Vergütungsanzeige muss der Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung im Web Service, respektive, bei anderen vereinbarten Lieferformen, ab Erhalt, bei Worldline erheben, ansonsten gilt die Vergütungsanzeige, inklusive aller darin enthaltenen Angaben, als korrekt und vollständig und als ohne Vorbehalte genehmigt.

9 Gebühren

9.1 Allgemeines

Alle durch den Vertragspartner an Worldline zu entrichtenden Gebühren sind im Vertragsmodul aufgeführt. Die Gebühren sind mit der Erbringung der Leistung durch Worldline zur Zahlung fällig; sie werden mit den aufgelaufenen Vergütungen verrechnet und auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen (Ziffer 8.1).

Falls im Vertragsmodul vereinbart wird, dass ein Preis- und Leistungsverzeichnis zur Anwendung kommt, stellt die jeweils gültige Version desselben

(abrufbar unter [Worldline.com/merchant-services/downloads](https://www.worldline.com/merchant-services/downloads)) einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

Die Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber Worldline setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von Worldline voraus. Worldline ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen.

9.2 Interchange-Gebühren

Der Vertragspartner kann Informationen zur Höhe der Interchange-Gebühren bei Worldline schriftlich anfragen oder über [Worldline.com/merchant-services/interexchange](https://www.worldline.com/merchant-services/interexchange) abrufen.

9.3 Vergütungsspesen Dritter

Überweisungs- oder Fremdwährungsvergütungsspesen, die vom Finanzinstitut des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet. Worldline behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen und/oder bei Änderungen der von Dritten erhobenen Gebühren, die Vergütungsmodalitäten anzupassen.

9.4 Zahlungsverzug

Sollte die Verrechnung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge nicht zu deren Begleichung führen, so wird dem Vertragspartner von Worldline eine Zahlungsaufforderung über den ausstehenden Betrag zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, nach deren Verstreichen der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät.

Bei Verzug des Vertragspartners ist Worldline berechtigt, einen Verzugszins von 10% p.a. auf den ausstehenden Betrag zu erheben sowie dem Vertragspartner sämtliche Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

9.5 Steuern

Die in den Vertragsmodulen festgelegten Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von Worldline verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss Gesetzgebung des Landes des Vertragspartners auf die von Worldline im Rahmen der Vertragsmodule zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern, Quellensteuern und anderen allfälligen Abgaben einzuhalten. Sollten Dritte gegenüber Worldline Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner Worldline vollumfänglich schadlos halten.

10 Rückbelastungen und Betrugsüberwachung

10.1 Rückbelastungen («Chargebacks»)

Karteninhaber/TWINT-Nutzer und die respektiven Herausgeber sind berechtigt, eine Transaktion zu beanstanden, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, insbesondere das Vorliegen eines Rückbelastungsgrundes, erfüllt sind.

Wird ein Rückbelastungsverfahren eröffnet, hat der Vertragspartner, auf Aufforderung von Worldline, Kopien sämtlicher Belege und Unterlagen (gemäss Ziffer 6), die den Rückbelastungsgrund widerlegen können, innerhalb von 10 Tagen per Einschreiben an Worldline zu senden. Falls der Rückbelastungsgrund mittels den vom Vertragspartner eingereichten Belegen nicht widerlegt werden kann oder die verlangten Belege vom Vertragspartner nicht fristgerecht eingereicht werden, ist Worldline berechtigt, bereits vergütete Transaktionen vom Vertragspartner zurückzufordern bzw. diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen («Rückbelastung»). Dies gilt auch in Fällen, in denen die Lieferung/Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen nicht direkt durch den Vertragspartner, sondern durch Dritte erfolgt, etwa wenn der Vertragspartner als Vermittler oder Agent dieser Dritten auftritt.

Falls der Vertragspartner, nach Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, beabsichtigt, eine Gutschrift zugunsten der Karte/TWINT-Nutzer-App, welche für die beanstandete Transaktion eingesetzt worden ist, durchzuführen, hat er die Chargeback-Abteilung von Worldline über sein Vorhaben zu informieren. Bei Gutheissung durch Worldline, hat der Vertragspartner die Gutschrift gemäss den Bestimmungen von Ziffer 5.5 durchzuführen.

Während des Rückbelastungsverfahrens hat der Vertragspartner jegliches Ergreifen von rechtlichen Schritten gegenüber dem Karteninhaber/TWINT-Nutzer zu unterlassen.

10.2 Rückbelastungsgründe im Präsenzggeschäft (Kartenakzeptanz)

Bei der Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft steht Worldline insbesondere dann ein Rückbelastungsrecht zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Verkaufspunkt zum Zeitpunkt der Transaktion vom Vertragspartner nicht bewiesen werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Vertragspartner

- bei der Akzeptanz von EMV-Karten die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-Leser) einliest;
 - die Kartendaten weder ab EMV-Chip, noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Terminals erfasst (entsprechend den Ausweichverfahren gemäss Ziffern 11.2 und 11.3);
 - bei der Akzeptanz von Karten einen Imprinter verwendet und der Beleg vom Karteninhaber nicht unterzeichnet wird.
- Diese Aufzählung von Rückbelastungsgründen ist nicht abschliessend.

10.3 Rückbelastungsgründe im Distanzgeschäft

Bei der Akzeptanz im Distanzgeschäft bestehen insbesondere folgende Rückbelastungsgründe:

- der Karteninhaber/TWINT-Nutzer bestreitet die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw.;
 - der Karteninhaber/TWINT-Nutzer weist die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurück;
 - der Karteninhaber/TWINT-Nutzer tritt innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen zurück;
 - der Karteninhaber/TWINT-Nutzer macht Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend oder weigert sich aus sonstigen Gründen, die Forderung aus der Transaktion zu erfüllen;
 - eine Kartentransaktion wurde ohne 3-D Secure Verfahren abgewickelt.
- Diese Aufzählung von Rückbelastungsgründen ist nicht abschliessend.

10.4 Betrugsüberwachung («Fraud Monitoring»)

Im Rahmen der Betrugsüberwachung kann Worldline gegenüber dem Vertragspartner jederzeit Weisungen zur Verhinderung von Betrugsfällen (z.B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) erlassen. Die Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese vollumfänglich einzuhalten. Bei begründetem Betrugsverdacht ist Worldline berechtigt, die Vergütungen an den Vertragspartner bis zur Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Vorbehalten bleiben Ziffern 10.2 und 10.3. Bei übermässig häufigem Auftreten von Betrugsfällen behält sich Worldline ausserdem das Recht vor, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10.5 Einhaltung der Limiten

Der Vertragspartner stellt sicher, dass für die vereinbarten Kartenbrands/TWINT monatlich jeweils folgende Limiten eingehalten werden:

- Verhältnis Gesamtvolumen Rückbelastungen plus Gutschriften/Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 2%;
- Verhältnis Anzahl Rückbelastungen plus Gutschriften/Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 1%;
- Verhältnis Gesamtvolumen betrügerischer Transaktionen/Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 0,75%;
- Verhältnis Anzahl betrügerischer Transaktionen/Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 3% und weniger als 3 betrügerische Transaktionen.

Bei Überschreitung einer dieser Limiten ist Worldline berechtigt, dem Vertragspartner pro übersteigende Rückbelastung, Gutschrift oder betrügerischer Transaktion fallbezogene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ferner hat Worldline das Recht, Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Lizenzgeber an den Vertragspartner weiterzubelasten, die Vergütung der eingeleiteten Transaktionen um bis zu 180 Tage aufzuschieben und die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

11 Funktionsstörungen und Ausweichverfahren

11.1 Allgemeines

Nachfolgende Funktionsstörungen können auftreten:

- Funktionsstörung des Systems;
- Funktionsstörung der Infrastruktur oder des Terminals;
- Funktionsstörung der Karte (Kartenbeschädigung) respektive der TWINT-Nutzer-App.

Für die Kartenakzeptanz gilt:

Bei Auftreten von Funktionsstörungen kann der Vertragspartner die manuellen Ausweichverfahren gemäss Ziffern 11.2 und 11.3 anwenden. Alternativ kann die manuelle Abwicklung mittels Imprinter angewendet werden. Diese hat vom Vertragspartner unter strikter Einhaltung des Merkblattes «Manuelle Abwicklung mittels Imprinter» zu erfolgen. Der Vertragspartner anerkennt, dass bei mittels Ausweichverfahren durchgeführten Transaktionen ein erhöhtes Risiko auf Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 10 besteht.

Bei Anwendung der Ausweichverfahren hat der Vertragspartner vom Karteninhaber in jedem Fall einen amtlichen Ausweis zu verlangen und die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Im Anschluss an die Ausübung der Ausweichverfahren ist der Vertragspartner verpflichtet, alle manuell aufgenommenen Kartendaten unverzüglich zu vernichten. Die Kartenprüfnummer sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten gelesene und abge-

speicherte Daten dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisation der Transaktion abgelegt oder gespeichert werden.

Für Transaktionen mit Visa Electron, V PAY, Maestro und UnionPay sowie für Dynamic Currency Conversion (DCC)-Transaktionen besteht kein Ausweichverfahren.

Für die TWINT-Akzeptanz gilt:

Im Falle einer Funktionsstörung können keine Transaktionen abgewickelt werden.

11.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals (Kartenakzeptanz)

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, hat der Vertragspartner bis zur Wiederaufnahme des Systembetriebs resp. bis zur wiedererlangten Funktionsfähigkeit des Terminals jede Transaktion telefonisch bei Worldline zu autorisieren. Die Transaktionsdaten sowie die erhaltene Autorisationsnummer sind durch den Vertragspartner nach Wiederaufnahme des Systembetriebs mittels der Funktion «Buchung telefonisch autorisiert» manuell am Terminal zu erfassen.

Im Falle einer Funktionsstörung am mPOS-Terminal steht kein Ausweichverfahren zur Verfügung.

11.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte (Kartenakzeptanz)

Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Karte zurückzuführen, kann der Vertragspartner die Eingabe der Kartendaten manuell am Terminal vornehmen. Der Vertragspartner hat diese Transaktionen zwingend vorgängig telefonisch bei Worldline zu autorisieren. Die manuelle Erfassung durch Eintippen der Kartendaten am Terminal erfolgt mittels der Funktion «Manuelle Kartendatenerfassung». Der vom Terminal ausgedruckte Beleg ist vom Karteninhaber persönlich zu unterzeichnen.

12 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation (Kartenakzeptanz)

Im Falle der Akzeptanz der Kreditkarte für Hotel- oder Mietwagenreservationen sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Merkblattes, «Hotelreservationsgarantie per Kreditkarte» bzw. «Hotelreservationsgarantie mittels Anzahlung durch Kreditkarte (Hotel Advance Deposit)» bzw. «Mietwagenreservation per Kreditkarte», einzuhalten. Das jeweilige Merkblatt stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

13 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (Kartenakzeptanz)

Die Dienstleistung Dynamic Currency Conversion (DCC) ermöglicht die dynamische Währungsumrechnung am Terminal. Eine Übersicht der verfügbaren Fremdwährungen kann bei Worldline angefordert werden.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber in jedem Fall selbstständig wählen kann, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (DCC-Transaktion) oder in lokaler Währung ausführen möchte.

Bei DCC-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von Worldline für die akzeptierte ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungsumrechnungskurs (Lokalwährung/Kartenwährung) zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert den von Worldline vorgegebenen Umrechnungskurs.

Worldline ist berechtigt, den Betrieb der Dienstleistung DCC oder einzelner Fremdwährungen nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen, wie z.B. Störungen, Gefahr des Missbrauchs oder ausserordentliche Volatilität auf den Devisenmärkten, angezeigt erscheint.

14 Datenschutz

14.1 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Worldline als Datenverantwortlicher verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in der Datenschutzerklärung ([worldline.com/merchant-services/data-privacy](https://www.worldline.com/merchant-services/data-privacy)) von Worldline weiter ausgeführt.

14.2 Datensicherheitsstandard PCI DSS

Kartendaten (insbesondere Kartennummern, Verfalldaten) müssen gegen Verlust und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die diesbezüglich einzuhaltenden Datensicherheitsbestimmungen der Lizenzgeber sind im PCI DSS festgelegt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils geltende Fassung der von Worldline erlassenen «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften», die einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet, zu beachten und jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere

ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zertifizierungsmassnahmen, z.B. Selbstbeurteilungsfragebogen («Self-Assessment Questionnaire»), durchzuführen und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber Worldline zu bestätigen.

Im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls, hat der Vertragspartner Worldline umgehend zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ermächtigt Worldline in diesem Fall ausdrücklich, ein von den Lizenzgebern akkreditiertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen «PCI-Prüfungsbericht» zu erstellen. Dabei werden die Umstände der Schadenserstehung untersucht und zugleich überprüft, ob der PCI DSS durch den Vertragspartner eingehalten worden ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollumfänglich mit dem Prüfungsunternehmen zu kooperieren; insbesondere gewährt er dem Prüfungsunternehmen uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Infrastruktur. Nach Erstellung des PCI-Prüfungsberichts hat der Vertragspartner alle festgestellten Sicherheitsmängel auf seine Kosten innerhalb einer von Worldline mitgeteilten Frist vollständig zu beheben. Zeigt die Untersuchung, dass die Sicherheitsvorgaben gemäss PCI DSS zum Zeitpunkt des Datendiebstahls nicht eingehalten worden sind, gehen die Kosten für die Erstellung des PCI-Prüfungsberichts ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.

Worldline ist berechtigt, Schadenersatzansprüche der Lizenzgeber an den Vertragspartner weiterzubelasten und/oder das Vertragsmodul mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls der PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt wird. Dies gilt gleichermassen im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls.

15 Haftung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die Worldline aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, namentlich im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen. Insbesondere ist Worldline berechtigt, eventuelle durch schuldhaftes Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Lizenzgeber und weitere fallbezogene Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt Worldline in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haften Worldline oder von ihr beigezogene Dritte im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung von Worldline für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen.

Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

16 Benachrichtigungen

Sofern im Vertragsmodul keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich. Schriftlichkeit beinhaltet auch Mitteilungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder via einer von Worldline im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellten Plattform).

17 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, insbesondere der AGB und der weiteren integrierenden Bestandteile, bedürfen für ihr Zustandekommen der Schriftform.

Worldline behält sich vor, die Vertragsmodule, insbesondere die AGB und die weiteren integrierenden Bestandteile sowie die Gebühren, jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben. Zeigt der Vertragspartner seine Ablehnung der mitgeteilten Änderungen bzw. Ergänzungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich an, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen. Davon ausgenommen sind Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses; das jeweils anwendbare Preis- und Leistungsverzeichnis wird auf [Worldline.com/merchant-services/downloads](https://www.worldline.com/merchant-services/downloads) publiziert und tritt mit der Publikation in Kraft.

Das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen gemäss Ziffer 2.4, Abs. 3, Änderungen des Systems gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3 sowie Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens gelten nicht als Änderungen im Sinne dieser Ziffer und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

18 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

18.1 Inkrafttreten

Das Vertragsmodul tritt grundsätzlich mit Versand der Aufschaltbestätigung durch Worldline an den Vertragspartner in Kraft. Ist jedoch im Vertragsmodul explizit die Gegenzeichnung durch Worldline vorgesehen, tritt das Vertragsmodul mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

18.2 Dauer

Das Vertragsmodul wird auf unbestimmte Dauer, jedoch mindestens für die allenfalls vereinbarte Mindestvertragsdauer geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsmodul jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wurde.

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäss Ziffer 17 sowie das Recht der Vertragsparteien auf sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 18.4 bleiben vorbehalten.

18.3 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsmodul kann, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, anschliessend auf jeden jeweils 12 Monate hinter dem Ende der Mindestvertragsdauer liegenden Termin. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung des Vertragsmoduls durch den Vertragspartner.

Die Kündigung eines Vertragsmoduls bewirkt keine Kündigung der weiteren Vertragsmodule. Falls keine weiteren Vertragsmodule bestehen, bewirkt die Kündigung des letzten/einzigen Vertragsmoduls automatisch die Auflösung der Rahmenvereinbarung.

18.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen des Vertragsmoduls durch eine der Vertragsparteien;
- wiederholte Beanstandungen/Rückbelastungen und/oder von Karten-/TWINT-Herausgebern als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 10);
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen;
- eine wesentliche Änderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Vertragspartners;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

Die ausserordentliche Kündigung von Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel berechtigt Worldline zur sofortigen Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule. Die sofortige Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule bewirkt die automatische Auflösung der Rahmenvereinbarung.

18.5 Automatische Vertragsauflösung

Die Vertragsmodule werden automatisch aufgelöst, ohne dass es einer Kündigung bedarf, falls der Vertragspartner während 2 Jahren keine Einlieferung von Transaktionen vorgenommen hat.

Die automatische Auflösung von Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel bewirkt die automatische Auflösung aller bestehenden Vertragsmodule sowie der Rahmenvereinbarung.

18.6 Folgen der Vertragsbeendigung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 6.3 (Aufbewahrungspflicht), 14 (Datenschutz), 15 (Haftung), 18.6 (Folgen der Vertragsbeendigung), 19 (Vertraulichkeit), 20.3 (Abtretungsverbot) und 20.7 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Beendigung eines Vertragsmoduls weiter.

Nach Beendigung des Vertragsmoduls hat der Vertragspartner sämtliche nach aussen für Kunden erkennbare Hinweise auf die entsprechenden Dienstleistungen von Worldline zu entfernen.

Bei Kündigung eines Vertragsmoduls ist Worldline berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner per sofort und für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsmoduls hinaus zurückzubehalten, um sie mit allfälligen nachträglich eintreffenden Forderungen, insbesondere Rückbelastungen, zu verrechnen.

Sollte ein Straf- oder anderweitiges Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, behält sich Worldline das Recht vor, die Auszahlung der Vergütungen mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzubehalten.

19 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Vertragsmodule bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind geheim zu halten und diese jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern diese auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Bestimmungen basiert.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Weisungsrecht von Worldline

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen von Worldline sowie der Terminal- bzw. Infrastrukturlieferanten zu beachten.

20.2 Vermittlungstätigkeit von Worldline

Worldline tritt auch als Vermittler für andere Acquirer und Infrastrukturanbieter auf und vermittelt dabei deren Verträge in deren Namen, Risiko und auf deren Rechnung. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind der jeweilige Leistungserbringer und der Vertragspartner.

20.3 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten des Vertragspartners gegenüber Worldline ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Worldline zulässig.

20.4 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

Worldline behält sich das Recht vor, jederzeit Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

Worldline ist berechtigt, das Vertragsmodul auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise benachrichtigt.

20.5 Rechtsverzicht

Sollten Rechte aus den Vertragsmodulen durch Worldline nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, es wird von Worldline eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

20.6 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Vertragsmodule (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das betroffene Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

20.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus der Rahmenvereinbarung und sämtlichen abgeschlossenen Vertragsmodulen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Worldline unterstehen Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.